

Hilfe, gegen mich wurde eine Strafanzeige eingereicht

Wenn zwischen Schülern eine Auseinandersetzung eskaliert, kann man als Lehrperson nicht tatenlos zusehen. Doch muss man körperlich eingreifen, um Kontrahenten zu trennen oder einen schwächeren Schüler zu schützen, droht allzu schnell eine Strafanzeige wegen Tätlichkeit. Wie soll man sich dann verhalten?

Von Roland Amstutz, Fürsprecher

Vormittag, es ist Pause und es ist laut auf dem Gang. Die Lehrerin hört Geschrei, schaut nach und sieht, wie ein Fünftklässler eine Zweitklässlerin bedroht. Nachdem ein lautes «Stopp» nichts bewirkt, greift die Lehrerin entschieden ein, packt den Fünftklässler an Arm und Kragen und trennt ihn von der eingeschüchterten Zweitklässlerin. Der Fünftklässler greift umgehend zum Handy und informiert seine Mutter, welche kurz darauf im Schulhaus steht und die Lehrerin beschuldigt, handgreiflich geworden zu sein. Es folgt eine Besprechung mit der Schulleitung.

Zwei Monate später erhält die Lehrerin von der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, der eine Busse wegen Tätlichkeit verfügt. Im Strafverfahren ist es so, dass bei Tatbeständen wie dem geschilderten der angebliche Täter zuerst gar keine Möglichkeit zu einer Stellungnahme erhält. Die Staatsanwaltschaft prüft nur, ob ein strafbares Verhalten vorliegt. Dann wird ein Strafbefehl ausgestellt, in der Regel eine Busse.

Er ist verbunden mit einer zehntägigen Einsprachefrist. Nun kann der oder die Beschuldigte ein ordentliches Verfahren verlangen, in welchem er oder sie sich ebenfalls äussern und verteidigen kann. Verpasst man diese Frist, wird der Strafbefehl rechtskräftig.

Wichtig ist Folgendes:

Umgehend mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, den Sachverhalt schriftlich festhalten und allfällige Zeugen benennen. Je nach Situation lohnt es sich, bereits mit dem Beratungsteam von Bildung Bern Kontakt aufzunehmen.

Erfolgt tatsächlich eine Strafanzeige, kann auf das abgestellt werden, was direkt nach dem Ereignis protokolliert wurde. Wichtig ist, dass man den Sachverhalt konsequent gleich erzählt, auch bei einer Einvernahme durch die Polizei und vor dem zuständigen Strafrichter.

Durch solche Vorfälle darf die Handlungsfähigkeit der Lehrpersonen nicht eingeschränkt werden, gerade wenn es darum geht, zum Schutz von Schwächeren auch physisch einzugreifen. Dabei handelt es sich um die sogenannte Notwehrhilfe, die nicht zu verwechseln ist mit körperlicher Züchtigung. Kann eine solche Notwehrhilfe geltend gemacht werden, geht man straffrei aus, auch wenn tatsächlich eine Tätlichkeit vorliegt.